

MARKTERKUNDUNGSVERFAHREN
für Neubaugebiete (Wohn-, Gewerbe-u. Industriegebiete)
der Stadt Osnabrück
zur Umsetzung des DigiNetzG

Datum: 03.12.2020

1. Kommunale Gebietskörperschaft

Stadt Osnabrück, Fachdienst Geodaten

Kathrin Köhne-Müller

Hasemauer 1, 49074 Osnabrück

1.1 Kontaktstelle

Telefon: 0541-3233625

Fax: 0541- 153233625

E-Mail: koehne-mueller@osnabrueck.de

2. Gegenstand des Markterkundungsverfahrens (MEV)

Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (2014/61/EU vom 15. Mai 2014), und dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hoch-geschwindigkeitsnetze (DigiNetzG vom 04. Nov. 2016) wurde ein Ziel für eine flächendeckende Abdeckung und zur Reduzierung der Kosten für nachhaltige auf eine Gigabitgesellschaft gerichtete NGA-Infrastruktur mit hohem synergetischem Potenzial definiert.

Aus diesem Grund bittet die Stadt Osnabrück die Telekommunikationsunternehmen (TKU) um Darstellung, ob sie das Neubaugebiet „Limberg“ eigenwirtschaftlich mit geeignetem Glasfaserkabel (GfK) als FTTB/FTTH-Netz ausbauen wird.

2.1 Geplante Maßnahme des MEV

Die Stadt Osnabrück beabsichtigt das Neubaugebiet „Limberg“ (Lage-u. Bebauungsplan siehe Anlage) mit den Versorgungsunternehmen aller Gewerke (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikation mit GfK) als gemeinsame Baumaßnahme ab 2022 zu erschließen.

Der Projektstart wird durch die Verabschiedung des Bebauungsplanes und mit der Fertigstellung der Kanalerschließung ab 2022 vorgegeben und es kann mit dem Ausbau der übrigen Versorgungsleitungen begonnen werden. Der Endausbau des Neubaugebietes (Herstellung der Fahrbahnoberflächen, Gehweganlagen und Grünflächen) erfolgt nach Fertigstellung der letzten

Gebäude und wird als das Projektende bis Ende 2024 / 2025 der gesamten Erschließungsmaßnahme definiert. Es handelt sich um ein Gewerbegebiet.

2.2 Dokumentationen und Veröffentlichungen zum MEV

Zum Zwecke ihrer Prüfung, Planung und Entwicklung verschiedener Technologien und Ausbauszenarien für die GfK-Erschließung als Mitverlegungsmaßnahme im Neubaugebiet und dessen Anbindung an das übergeordnete Breitbandnetz, stellen wir ihnen alle relevanten Planunterlagen und Informationen zur Verfügung.

2.3 Anforderungen aus dem MEV

Die TKU werden aufgefordert rechtsverbindlich und verpflichtend innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung schriftlich anzugeben,

- ➔ ob die Baumaßnahme wie angefragt in der Zeit 2022/ 2023 realisiert werden kann,
- ➔ mit welcher zu planenden technischer Ausbauvariante die Realisierung erfolgt und
- ➔ welche Übertragungsraten/Bandbreiten (im Down-u. Upstream) im Neubaugebiet je Gebäude damit erreicht werden.

3. Eigenverpflichtung der Gebietskörperschaft

Daten, die der Gebietskörperschaft übermittelt werden, dienen ausschließlich dem Zweck des unter 2. genannten Projektes und werden nicht an Dritte weitergegeben.

4. Sonstiges

Einer Aufwandsentschädigung oder Gebührenerhebung für die Bearbeitung dieses Antrages kann nicht gewährt werden.

Dieses MEV wird vorbehaltlich möglicher Änderungen durchgeführt.

5. Beginn des MEV

Die Bearbeitungsfrist von 8 Wochen beginnt mit dieser Anfrage.